



-

CH-3003 Bern PUE:

POST CH AG

An den Regierungsrat des
Kantons Basel-Stadt
Rathaus
Marktplatz
4001 Basel

Vorab per E-Mail: heinz.leitner@iwb.ch

Aktenzeichen: PUE-312-483

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

IWB Gstarife – Anpassungen zum 1.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Mit Schreiben vom 14. Juni 2022 hat IWB uns über die beabsichtigten Anpassungen der Gstarife per 1.10.2024 in Kenntnis gesetzt. Gerne nehmen wir zu Händen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt wie folgt Stellung:

1. Formelles

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die IWB verfügen in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Gasversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Gstarife IWB über ein formelles gesetzliches Empfehlungsrecht.

Preisüberwachung PUE
Simon Pfister
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
simon.pfister@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Beurteilungsgrundlagen

Für die Beurteilung reichte IWB der Preisüberwachung folgende Unterlagen ein:

- Schreiben IWB vom 14.6.2024 inkl. Beilage
- Schreiben IWB vom 8.7.2024 inkl. Beilagen mit zusätzlichen Angaben zur Vertriebsmarge und WACC-Berechnung
- Per Mail vom 28.6.2024: Zusätzliche Angaben zu den geplanten Gasnetzstilllegungen
- Per Mail vom 15.7.2024: Zusätzliche Angaben zum Gasabsatz

Am 2.7.2024 fand eine Videokonferenz statt, an der IWB der Preisüberwachung die eingereichten Unterlagen erläuterte und Verständnisfragen beantwortete.

3. Geplante Anpassungen

IWB plant auf den 1.10.2024 die **Gesamttarife** (Gastarife Vollversorgung inkl. Netzentgelt) um durchschnittlich 18 % zu senken. Darin enthalten ist eine Erhöhung der Biogasbeimischung von 5 auf 10 %. Für Erdgaskunden ohne Biogasbeimischung beläuft sich die Senkung auf 21 %.

Bei den reinen Netztarifen, die für Kunden zur Anwendung kommen, die Erdgas von einem Drittanbieter beziehen, ist eine Erhöhung vorgesehen. IWB begründet die Anpassung mit sinkenden Absatzmengen bei weiterhin hohem Kostenniveau, das die kalkulatorische Unterdeckung im Netzbereich über ein tragbares Mass hinaus anstiegen liesse. Dies soll mit der Tarifanpassung im Netzbereich teilweise kompensiert werden.

Die letzte Anpassung der Gastarife erfolgte auf den 1.10.2022. Entgegen der Empfehlung vom 10.8.2023 des Preisüberwachers wurde auf eine Senkung der Gastarife auf den 1.10.2023 verzichtet.

4. Entwicklung der Beschaffungskosten

Die Spot- und Terminmarktpreise sind gegenüber dem letzten Jahr gesunken. Sie bewegen sich aber weiterhin auf höherem Niveau als vor Beginn der Krisenlage Mitte 2021. Je nach Beschaffungsstrategie wirken sich Schwankungen der Marktpreise zeitlich verzögert und abgedämpft auf die durchschnittlichen Beschaffungskosten der Gasversorgungsunternehmen aus. Dies lässt sich auch im Falle der IWB beobachten. Seit November 2023 sind die durchschnittlichen Beschaffungskosten der IWB deutlich gesunken.

Die Beschaffungskosten erreichten 2023 nicht das von IWB prognostizierte Niveau. Im Rahmen der letztjährigen Prüfung der Gastarife durch den Preisüberwacher ging IWB im Juni 2023 für das Jahr 2023 von Produkt- und Betriebskosten von Fr. [REDACTED] aus. Tatsächlich fielen diese mit Fr. [REDACTED] tiefer als erwartet aus. Ausschlaggebend dürfte hierfür in erster Linie der Gasverbrauch sein, der 2023 tiefer als erwartet ausfiel. Die durchgeleitete Menge betrug 2023 [REDACTED] Mio. kWh, während eine Menge von [REDACTED] Mio. kWh prognostiziert wurde. Die unerwartet tieferen Beschaffungs- und Betriebskosten sind daher primär auf den unerwartet milden Winter zurückzuführen. Die von IWB der Kalkulation zu Grunde gelegte Entwicklung der Beschaffungskosten im 2. Halbjahr 2023 erwies sich dagegen als realistisch. Aufgrund der tieferen Nachfrage fielen auch der Umsatz und das Ergebnis der Sparte Gas 2023 tiefer als erwartet aus.

Ein Abgleich zwischen den erwarteten Kosten und den tatsächlichen Kosten findet im Rahmen der Berechnung der Deckungsdifferenzen statt. Dies erlaubt IWB, Über- oder Unterdeckungen der jährlichen tarifrelevanten Kosten über die Tarife der Folgejahre zu kompensieren. Damit kann gewährleistet werden, dass sich die Tarifikalkulation in einer mehrjährigen Betrachtung auf die effektiven Kosten abstützt und sich Prognosefehler weder zu Ungunsten der Endverbraucher noch zu Gunsten der IWB auswirken.

Die sinkenden Beschaffungskosten 2024 wirken sich positiv auf das erwartete Ergebnis für das Jahr 2024 aus. Bei einem gegenüber 2023 leicht höheren Absatz, wird 2024 trotz der geplanten Gstarifsenkung ab Oktober ein markanter Anstieg des Betriebsgewinns (EBIT) erwartet. **Eine deutliche Preissenkung ist aufgrund der Entwicklung der Beschaffungskosten auf den 1.10.2024 angezeigt.** Ob die von IWB geplante Senkung aus preisüberwachungsrechtlicher Sicht hinreichend ist, soll nachfolgend gestützt auf die Analyse der Kosten erwogen werden.

5. Entwicklung Kosten und Einnahme der Sparte Gas gemäss Erfolgsrechnung

Für die Sparte Gas führt IWB eine Erfolgsrechnung bzw. Deckungsbeitragsrechnung. Diese stützt sich auf die Daten der Finanzbuchhaltung ab. Erfasst sind Erlöse, buchhalterische Abschreibungen, Produkt- und Betriebskosten, Abgaben, Bereichsgemeinkosten und Verwaltungsgemeinkosten (Stufe EBIT). Das ausserordentliche und periodenfremde Ergebnis, das Finanzergebnis sowie Steuern fliessen auf Stufe «Net Result» ein. Nicht berücksichtigt sind in diesem finanzbuchhalterischen Reingewinn eine Abgeltung für das eingesetzte Kapital (Kapitalrendite), die Differenz zwischen kalkulatorischen und buchhalterischen Abschreibungen sowie eine Vertriebsmarge (Energie), die als zusätzliche Angaben zur regulatorischen Bewertung aufgeführt werden.

Aus der Erfolgsrechnung (Deckungsbeitragsrechnung Gas) geht hervor, dass 2022 und 2023 auf Stufe EBIT ein Verlust von Fr. [REDACTED] (2022) bzw. Fr. [REDACTED] (2023) erwirtschaftet wurde. Das «Net Result» betrug Fr. [REDACTED] (2022) und Fr. [REDACTED] (2023). Das negative Ergebnis 2022 relativiert sich, wenn berücksichtigt wird, dass noch 2021 ein «Net Result» von Fr. [REDACTED] erzielt wurde und 2024 auf Stufe EBIT ein Gewinn von Fr. [REDACTED] bzw. ein «Net Result» von Fr. [REDACTED] erwartet wird. Dieses Ergebnis der Erfolgsrechnung - ohne die Berücksichtigung von zusätzlichen kalkulatorischen Kosten / Wertberichtigungen - zeigt, dass die Gstarife auch über die letzten vier Jahre erlaubten, die Kosten zu decken und einen hohen Gewinn zu erwirtschaften. Die Erhöhung der Gstarife auf den 1.10.2022 erscheint aufgrund der damaligen Kostenentwicklung für sich genommen auch rückblickend weiterhin als rechtfertigbar. **Die vom Preisüberwacher empfohlene Senkung der Gstarife auf den 1.10.2023 wäre dagegen angezeigt gewesen. Der Senkungsbedarf auf den 1.10.2024 ist damit umso höher.**

Das PüG erlaubt, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden darf. Ein positives «Net Result» bzw. ein Reingewinn in der Erfolgsrechnung lässt deshalb nicht a priori auf eine missbräuchliche Preishöhe im Sinne des PüG schliessen. Die Berücksichtigung einer Kapitalrendite und / oder einer Vertriebsmarge in der Tarifikalkulation ist grundsätzlich zulässig, wenn insgesamt kein unangemessen hoher Gewinn erzielt wird. Wie in den nachfolgenden Ausführungen aufgezeigt wird, bestehen bezüglich der Berechnung der kalkulatorischen Kosten, namentlich der Höhe des WACC-Satzes sowie der Höhe einer betriebsnotwendigen Vertriebsmarge Differenzen zwischen IWB und dem Preisüberwacher.

6. Kalkulatorische Kosten

Mengenentwicklung

Im Vergleich zu den Beschaffungskosten sind die Kosten für Gasnetze naturgemäss weniger stark kurzfristigen Schwankungen ausgesetzt. Sie fallen weitgehend als fixe Kosten unabhängig der im entsprechenden Jahr verkauften Menge an. Auf die Berechnung der Netzentgelte hat die erwartete Absatzmenge dagegen einen wesentlichen Einfluss. So steigen die Netzkosten pro verkaufte Einheit an, wenn ein geringerer Absatz (Verbrauch) von Erdgas im versorgten Gebiet erwartet wird.

IWB begründet die geplante Erhöhung der Netzentgelte u.a. mit weiterhin rückläufigen Absatzmengen. Die «Unterdeckung» im Netz würde weiter zunehmen. Witterungsbedingt ist der Gasabsatz jährlichen Schwankungen unterworfen. Allein aus dem tiefen Gasverbrauch 2022 und 2023 kann keine Prognose für die nächsten Jahren abgeleitet werden. Einen Einfluss hatten sicherlich die milden Temperaturen in den Wintermonaten sowie möglicherweise Massnahmen und Sparanstrengungen der Nachfrager, die

aufgrund der befürchteten Gasmangellage ergriffen wurden.

IWB geht davon aus, dass der Rückgang des Gasverbrauchs durch die Energietransformation perspektivisch zunehmen wird. Dieser langfristige Trend wird vorliegend nicht in Abrede gestellt. In einer jährlichen, kostenbasierten Tarifikalkulation kann dieser Trend jedoch nicht als zusätzliche Begründung der Tariffhöhe berücksichtigt werden. Die Entwicklung der Nachfrage wird mit dem erzielten Umsatz bereits berücksichtigt. Schwankungen werden wie erwähnt über die Deckungsdifferenzen ausgeglichen.

Der Preisüberwacher weist darauf hin, dass die langfristige Entwicklung der Betriebs- und Kapitalkosten schwierig einzuschätzen sind. Die geplante und schrittweise Stilllegung des Gasnetzes wird auch zu einer Senkung von Betriebs- und Kapitalkosten führen, da eine geringere Anzahl Kunden bedient und ein kleineres Netz betrieben wird. IWB macht geltend, dass aufgrund des zunehmenden Netzalters die Unterhalts- und Instandhaltungskosten zunehmen würden. Dies erscheint nicht unplausibel. Im Gegenzug sind jedoch keine Investitionen nötig, um das Netz über das geplante Stilllegungsdatum hinaus zu erneuern oder auszubauen. Der Kapitalbedarf sinkt. Eine Prognose der langfristigen Einnahmen- und Kostenentwicklung ist somit mit grossen Unsicherheiten belastet. Angesichts der Tatsache, dass die Entwicklung der Betriebs- und Kapitalkosten in der jährlichen Tarifprüfung berücksichtigt werden, kann im Rahmen dieser Tarifprüfung auf eine weitere Diskussion verzichtet werden. **Aus diesen Gründen empfiehlt der Preisüberwacher, das Argument der längerfristigen Mengenentwicklung bei der Tariffestsetzung für die Periode 1.10.2024 bis 1.10.2025 weder explizit noch implizit zu berücksichtigen. Ohnehin geht IWB in der Kalkulation bereits von einem im Vergleich zum Jahr 2021 sehr tiefen Gasabsatz aus, was als vorsichtig bezeichnet werden kann.**

Kalkulatorische Abschreibungen

In seinen Stellungnahmen vom 5.2.2021 und 2.12.2021 empfahl der Preisüberwacher, die Verkürzung der Abschreibungsdauer von 80 auf 50 Jahren nur für Investitionen vorzunehmen, die nach dem Jahr 2000 erstellt worden sind. Zusatzkosten eines vorzeitigen Rückbaus von Gasnetzen aus energiepolitischen Überlegungen sollten grundsätzlich nicht einseitig durch die betroffenen Erdgas-Kunden finanziert werden. **Der Preisüberwacher empfiehlt, Wertberichtigungen vorzunehmen, wenn Gasnetze aus energiepolitischen Gründen vorzeitig abgeschrieben oder stillgelegt werden.** Es ist sicherzustellen, dass der ausserordentliche Aufwand für die Wertberichtigung nicht in die Berechnung der Netzkosten einfließt.

IWB hält fest, dass der Restbuchwert des Gasnetzes durch eine Wertberichtigung um Fr. 37 Mio. im Geschäftsjahr 2021 reduziert wurde (IWB Geschäftsbericht 2021, S. 8). Dies führt, wie aus der Deckungsbeitragsrechnung hervorgeht, zu tieferen kalkulatorischen Zinsen, die in die Tarife eingerechnet werden. Dies ist im Sinne des vorangehenden Absatzes zu begrüssen.

Gemäss Deckungsbeitragsrechnung ist ab 2022 jedoch eine wesentliche Differenz zwischen den kalkulatorischen (regulatorische Bewertung) und finanzbuchhalterischen Abschreibungen von über Fr. [REDACTED] pro Jahr feststellbar. Es stellt sich die Frage, ob die Wertberichtigungen 2021 auch bei den kalkulatorischen Kapitalkosten konsequent berücksichtigt wurden. Unabhängig davon ist es, angesichts der geplanten Erhöhungen der Netzentgelte sowie der vorzeitigen Stilllegung des Gasnetzes fragwürdig, höhere kalkulatorische Abschreibungen zu berücksichtigen als finanzbuchhalterisch als notwendig oder zulässig erachtet werden. **Der Preisüberwacher empfiehlt, nur die tatsächlichen Abschreibungen in der Tarifberechnung zu berücksichtigen.**

Der Preisüberwacher geht davon aus, dass künftig weitere Wertberichtigungen nötig sein werden, weil Teile des Gasnetzes stillgelegt werden, bevor die ordentliche Abschreibungsdauer erreicht wurde. Er empfiehlt, die erforderlichen Wertberichtigungen rechtzeitig vorzunehmen, damit die Netzentgelte gestützt auf eine korrekte und faire Kostenbasis festgesetzt werden können. Die Wertberichtigungen, die aufgrund der schrittweisen Stilllegung der Gasversorgung bis 2037 vorgenommen werden, dürfen nicht als kalkulatorische Kosten in die Berechnung der Gastarife eingerechnet werden.

Kapitalkostensatz (WACC)

Erhöht wurde der kalkulatorische Kapitalkostensatz von [REDACTED]. Da der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt auf eine Anpassung der Gastarife und der Netzentgelte bis Ende September 2024 verzichtet hat, erachten wir es als fragwürdig, in der regulatorischen Bewertung für das ganze Jahr 2024 von einer höheren Kapitalverzinsung auszugehen. Aus dem Verzicht auf die Erhöhung der Netzentgelte kann geschlossen werden, dass ebenfalls auf eine Erhöhung der Kapitalrendite verzichtet werden sollte.

Begründet wird die vorgesehene Erhöhung der Rendite auf dem eingesetzten Kapital mit der Erhöhung des WACC-Satzes für Stromnetze. Im Gegensatz zum StromVG besteht für den Gasmarkt keine spezialgesetzliche Regelung. Anhang 1 der StromVV, der die Herleitung des WACC für Stromnetze vorgibt, hat für Gasnetze keine rechtliche Relevanz und vermag keine Erhöhung des WACC-Satzes zu begründen. **Hinzu tritt, dass die in der StromVV vorgesehene WACC-Methode auch vom federführenden Departement UVEK nicht mehr als sachgerecht erachtet wird und eine Anpassung der WACC-Methode bereits 2020 angekündigt wurde.** Der aktuelle Vernehmlassungsentwurf des Bundesrats, der sich auf eine Studie des Beratungsunternehmens Swissecconomics abstützt, sieht eine WACC-Senkung um rund 50 Basispunkte vor. **Der Verweis auf die Methode gemäss StromVV ist deshalb weder rechtlich massgebend, noch widerspiegelt er die aktuelle Sicht des Bundesrats.** Die vorgesehene Anpassung der StromVV würde für eine Senkung des WACC-Satzes sprechen.

Beim WACC-Satz handelt sich um einen gewichteten Zinssatz (sog. Weighted Average Cost of Capital, WACC), bei dem eine **branchenübliche Eigenkapitalrendite von börsenkotierten Unternehmen** und **Fremdkapitalzinsen von marktfinanzierten Unternehmen** gewichtet nach dem Eigenkapitalanteil berücksichtigt werden. Der WACC für Stromnetze 2024 von 4.15 % enthält eine Eigenkapitalrendite von 7 % und Fremdkapitalzinsen von 2.25 %. Eine solch hohe Rendite bzw. Kapitalverzinsung muss für marktbeherrschende Unternehmen der öffentlichen Hand mit Infrastrukturmonopol als eindeutig überhöht bezeichnet werden. Der Kanton als Eigentümer profitiert von einer Monopolrente.

Die detaillierte Herleitung des WACC-Satzes der IWB geht aus den eingereichten Unterlagen nicht hervor. Es wird jedoch von einem Eigenkapitalanteil von 40 % ausgegangen, was rund Fr. [REDACTED] des von IWB geltend gemachten betriebsnotwendigen Vermögen von rund Fr. [REDACTED] entspricht. Wird annäherungsweise mit den für den StromWACC verwendeten Zinssätzen gerechnet (Eigenkapitalrendite 7 %, Fremdkapitalzinsen 2.25 %), ergeben sich eine jährliche Abgeltung für das Eigenkapital von rund Fr. [REDACTED] und kalkulatorische Fremdkapitalzinsen von Fr. [REDACTED], denen, wie weiter unten gezeigt wird, kein nachgewiesener effektiver Zinsaufwand gegenübersteht.

Der Preisüberwacher hatte 2012 seine Methode zur Herleitung des gewichteten Kapitalkostensatzes (sog. Weighted Average Cost of Capital, WACC) publiziert. Aufgrund der zahlreichen Gastarif-Erhöhungen hat der Preisüberwacher ein vereinfachtes Verfahren zur Prüfung der Gastarife eingeführt (Selbstdeklaration). Kommt in der Kalkulation der Netztarife ein WACC-Satz unter 3 % zur Anwendung, wird in aller Regel auf eine vertiefte Prüfung verzichtet. Bei der Überprüfung der Gastarife der IWB hat der Preisüberwacher wiederholt eine Senkung des WACC-Satzes auf max. 3 % gefordert. **Die WACC-Erhöpfung auf [REDACTED] stützt sich somit auf eine vorliegend nicht relevante rechtliche Grundlage (StromVG, StromVV) und missachtet die Praxis des Preisüberwachers sowie dessen Empfehlungen.**

IWB macht kalkulatorische Zinsen (Eigenkapitalrendite + kalkulatorische Fremdkapitalzinsen) von Fr. [REDACTED] für das Jahr 2023 geltend (WACC-Satz [REDACTED]). Es soll an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei nicht um effektive Ausgaben, sondern um **Opportunitätskosten** handelt. Berechnet werden die entgangenen Zinserträge, die erwirtschaftet würden, wenn ein Kapital von rund [REDACTED] Franken (Restbuchwert Netz, Anlagevermögen Medium, Netto-Umlaufvermögen) zu einem Zinssatz [REDACTED] angelegt werden könnte. **Eine Senkung des WACC-Satzes würde den Gewinn der IWB reduzieren, jedoch keinen Verlust verursachen, der durch andere Geschäftsbereiche, Reserven oder einer Reduktion des Eigenkapitals gedeckt werden müsste.**

Aus der Erfolgsrechnung sind keine Aufwände ersichtlich, die der Abgeltung des eingesetzten Eigen- und Fremdkapitals von jährlich Fr. [REDACTED] gegenüberstehen würden. Ein finanzbuchhalterischer Zinsaufwand ist nicht ersichtlich. Gemäss Erfolgsrechnung der Sparte Gas wurde insgesamt sogar ein positives Finanzergebnis in der Höhe von Fr. [REDACTED] erwirtschaftet. Es gibt somit keinen Zinsaufwand,

der mit der kalkulatorischen Verzinsung von Fr. [REDACTED] abgegolten werden müsste.

Selbst wenn argumentiert würde, dass die Erfolgsrechnung der Sparte Gas in diesem Punkt wenig aussagekräftig sei, weil Fremdkapitalzinsen des Gesamtunternehmens nicht den einzelnen Bereichen zugewiesen würden, fehlt ein Nachweis. Gemäss Geschäftsbericht der IWB betrug das Finanzergebnis des Konzerns (Finanzertrag – Finanzaufwand) - Fr. 5'347'000. Die geltend gemachte kalkulatorische Kapitalverzinsungen für die Sparte Gas von Fr. [REDACTED], die notabene nicht nur eine Eigenkapitalrendite, sondern auch kalkulatorische Fremdkapitalzinsen von notabene nahezu Fr. [REDACTED] enthält, übersteigt diesen Aufwand des gesamten Konzerns bei weitem.

Die aus Sicht des Preisüberwachers als zulässig erachtete kalkulatorische Verzinsung von 3 % des betriebsnotwendigen Kapitals würde der IWB erlauben, einen Gewinn von jährlich rund Fr. 9.5 Mio. bei voller Deckung der Kosten zu erzielen. **Der Preisüberwacher empfiehlt, diese Obergrenze nicht zu überschreiten.**

Ohnehin muss vorliegend die Frage aufgeworfen werden, inwiefern angesichts der vorzeitigen Aufgabe eines Geschäftsbereichs die Erzielung einer hohen Kapitalrendite und Vertriebsmarge bei der Tarifikalkulation gerechtfertigt werden kann. Die aus energiepolitischen Gründen vorgesehene vorzeitige Stilllegung des gesamten Gasnetzes bis spätestens 2037, ist nicht betriebswirtschaftlich begründet und stellt kein Verhalten eines gewinnmaximierenden Unternehmens dar. Im Wettbewerb müsste bei der vorzeitigen Aufgabe eines Geschäftsbereichs mit Verlusten gerechnet werden. Es erscheint fragwürdig, wenn unter diesen Umständen eine Eigenkapitalrendite von [REDACTED] plus zusätzlich ein Vertriebsgewinn in die Gastarife eingerechnet werden sollen.

Vertriebsmarge

In seiner Empfehlung vom 15.8.2022 hatte der Preisüberwacher empfohlen, *die Höhe der angestrebten Vertriebsmarge kritisch zu hinterfragen und im Hinblick auf künftige Preisanpassungen zu senken*. Dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt. Anlässlich der Videokonferenz vom 2.7.2024 wurde seitens Preisüberwachung erneut um genauere Angaben zur Herleitung der Vertriebsmarge gebeten. Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 reichte IWB zusätzliche Erläuterungen und zwei Studien ein. Bei den Studien handelt es sich um einen Marktbericht 2012 der österreichischen Regulierungsbehörde E-Control und der Beratungsunternehmens Energy Comment bezogen auf die Gaspreise 2014 / 2015.

IWB führt im Schreiben vom 2.7.2024 aus, dass sie eine Vertriebsbruttomarge in der Höhe von [REDACTED] Rp./kWh im Bereich der Grundversorgung als notwendig erachte. Die Herleitung dieser Zahl bleibt jedoch offen. Gestützt auf die Studien lässt sich die Bruttovertriebsmarge nicht rechnerisch ableiten. Die dort ausgewiesenen Margen sind auch nur begrenzt vergleichbar. So sind diese weder aktuell noch beziehen sie sich auf schweizerische Gasversorger. Die E-Control weist Rohmargen auf Basis von Börsenpreisen aus (vgl. S. 39f.). Auch EnergyComment geht nicht von individuellen Beschaffungskosten, sondern von Grosshandelspreisen aus, um das Potenzial für Margensenkungen aufzuzeigen. Die ausgewiesene Vertriebsmarge der IWB ist nicht vergleichbar, da in der Deckungsbeitragsrechnung die effektiven Kosten der Gasbeschaffung berücksichtigt sind, die durch die GVM erfolgt, die ihrerseits ebenfalls eine Marge erzielt und Lieferkosten überwälzt. **Gestützt auf die Studien lässt sich die Vertriebsmarge deshalb nicht rechtfertigen.**

Weiter argumentiert IWB, dass die angepassten Gastarife ab 1.10.2024 im Vergleich zu anderen Gasversorgern tief sein würden. IWB schliesst daraus, dass die kalkulatorischen Elemente der Tarifikalkulation, namentlich die Kapitalkosten gemäss WACC-Berechnung und die Vertriebsmarge nicht überhöht sein können.

Auch dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Zunächst einmal zeigt der Vergleich, dass die aktuellen Tarife der IWB vergleichsweise hoch sind. Es wird erwartet, dass aufgrund der gesunkenen Beschaffungskosten eine Vielzahl der Gasversorger ihre Tarife auf den 1.10.2024 oder den 1.1.2025 senken werden. Ein Vergleich der künftigen Tarife der IWB mit den bestehenden Tarifen anderer Anbieter lässt keine Aussage zu. **Festgehalten werden kann, dass gemäss dem Vergleich die Gastarife der IWB aktuell überdurchschnittlich hoch sind.**

Aus Sicht des Preisüberwachers ist die Plausibilisierung von WACC-Höhe und Vertriebsmarge anhand eines Tarifvergleichs mit anderen Gasversorgern nicht hinreichend. Die Gasversorger operieren je nach Versorgungsgebiet, Netzalter und Kundenzusammensetzung (Industrie, Gewerbe, Haushalte) unter sehr unterschiedlichen Bedingungen und damit Kosten pro verkaufte Kilowattstunde. Zudem verfügen Gasversorger in ihrem Versorgungsgebiet über eine marktbeherrschende Stellung bzw. über ein Monopol im Netzbereich. Es werden somit nicht Wettbewerbspreise verglichen. Eine unterdurchschnittliche Tariffhöhe schliesst deshalb nicht aus, dass Monopolrenten erzielt werden. Aus dem Preisvergleich kann deshalb nicht auf eine angemessene Marge geschlossen werden. **Aus diesen Gründen hält der Preisüberwacher an seiner Forderung fest, die Höhe der Vertriebsmarge anhand von nachweislichen Kosten zu begründen.**

Gestützt auf die Deckungsbeitragsrechnung kann für die Jahre 2022 und 2023 (Ist) sowie für die Jahre 2024 und 2025 (Plan) eine gegenüber 2021 tiefere Vertriebsmarge festgestellt werden, dies sowohl in als absoluter Betrag in Franken als auch in % des Umsatzes Medium/Netz. Pro verkaufte Kilowattstunde Gas ist gegenüber 2021 ebenfalls eine tiefere Marge in Rappen erkennbar. Gestützt auf diese Betrachtung könnte geschlossen werden, dass sich die absolute Vertriebsmarge in Franken trotz der gestiegenen Beschaffungskosten nicht erhöhte. Sie sank auch prozentual im Vergleich zum Umsatz Medium / Netz.

Erfolgsrechnung		2021	2022	2023	2024	2025
in TCHF		IST	IST	IST	Plan	Plan
Umsatz Medium/Netz	TCHF	■	■	■	■	■
Vertriebsmarge	TCHF	■	■	■	■	■
Vertriebsmarge in % Umsatz Medium/Netz	%	■	■	■	■	■
Menge Gasabsatz (Mail IWB 15.7.2024)	Mio. kWh	■	■	■	■	■
Vertriebsmarge pro kWh Gasabsatz	Rp.	■	■	■	■	■

Die IWB berechnen die *kalkulatorische* Vertriebsmarge gemäss Schreiben vom 2.7.2024 wie folgt:

- Bruttomarge = Menge Grundversorgung (Medium) * Vertriebsbruttomarge (■ Rp./kWh)
- Vertriebsmarge = Bruttomarge - Gemeinkosten

Dazu kann festgehalten werden, dass der Vertriebsmarge gemäss dieser Definition keine Kosten gegenüberstehen. Es handelt sich somit um einen **Vertriebsgewinn**. Die Verwaltungs- und Bereichsgemeinkosten werden in der Erfolgsrechnung der Sparte Gas bereits zugeschlagen. Die Vertriebsmarge in den «zusätzlichen Angaben regulatorische Bewertung» der Deckungsbeitragsrechnung ist kalkulatorischer Natur, dem kein nachgewiesener Betriebs- oder Verwaltungsaufwand gegenübersteht. **Der Preisüberwacher empfiehlt, keinen Vertriebsgewinn in die Tarife einzurechnen.** Mit der Berücksichtigung der Eigenkapitalrendite für das betriebsnotwendige Kapital wird der Eigentümer bereits hinreichend entschädigt und die Erzielung eines angemessenen Gewinns i.S. PüG gewährleistet.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass gestützt auf die eingereichten Daten (Deckungsbeitragsrechnung / Mengenentwicklung) und Erläuterungen die Bruttomarge im Bereich der Grundversorgung nicht ersichtlich und rechnerisch nicht nachvollzogen werden konnten. Wie die in der Deckungsbeitragsrechnung ausgewiesene Vertriebsmarge anhand einer Vertriebsbruttomarge von ■ Rp./kWh berechnet wurde, bleibt damit unbeantwortet. Dies ist vorliegend jedoch nicht beurteilungsrelevant und kann offen bleiben, da eine nachvollziehbare Herleitung oder kostengestützte Begründung der Höhe der Vertriebsbruttomarge von ■ Rp./kWh fehlt.

Anpassungsbedarf kalkulatorische Kosten

In seiner Empfehlung vom 5.8.2022 hielt der Preisüberwacher fest, dass ein Gewinn gemäss Erfolgsrechnung von jährlich über Fr. ■ («Net Result»), wie er in den Jahren 2019 und 2020 von der Sparte Gas erwirtschaftet worden ist, überhöht ist. Selbst wenn der auf Stufe EBIT ausgewiesene Verlust der Jahre 2022 und 2023 kompensiert werden soll, muss der erwartete EBIT von Fr. ■ für das Jahr 2024 bzw. Gewinn («Net Result») von Fr. ■ der Sparte Gas als klar überhöht bezeichnet werden.

Auch mit den gesenkten Gastarifen wird 2025 ein Gewinn («Net Result») von rund Fr. [REDACTED] der Sparte Gas erwartet. **Trotz der geplanten Senkung müssen die Gastarife ab 1.10.2024 weiterhin als missbräuchlich hoch im Sinne des PüG bezeichnet werden. Gleiches gilt für die Netzentgelte, die ebenfalls gesenkt statt erhöht werden müssten.**

Um ein nichtmissbräuchlich hohes Niveau der Gastarife und Netzentgelte zu erzielen, ist die Kalkulation anzupassen:

- Berücksichtigung ausschliesslich der buchhalterischen Abschreibungen
- Verwendung eines WACC-Satzes von maximal 3 % zur Verzinsung des Anlagevermögens Netz und Medium sowie des betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögens
- Keine Berücksichtigung eines zusätzlichen Gewinns in der Tarifikalkulation in der Form einer Vertriebsmarge

Daraus ergibt sich ein «kalkulatorisches Net Result» von jährlich maximal Fr. 9.5 Mio., das in der Tarifberechnung als angemessener Gewinn im Sinne des PüG berücksichtigt werden darf. **Gastarife und Netzentgelte sind neu zu kalkulieren und so festzusetzen, dass durchschnittlich ein jährliches Ergebnis (Erfolgsrechnung, Net Result) maximal in dieser Höhe erzielt wird.**

Der Verlust im Jahr 2022 sowie der kalkulatorische Verlust 2023 ist durch die überhöhten Gewinne der Jahre 2019, 2020 und 2021 bereits mehr als abgedeckt und kann die Beibehaltung von missbräuchlich hohen Gastarifen keinesfalls rechtfertigen.

Bezogen auf die Tarifikalkulation empfiehlt der Preisüberwacher folgende Grundsätze zu beachten:

- Keine zusätzliche Berücksichtigung des langfristig erwarteten Mengenrückgangs bei den Netzentgelten ohne Kostennachweis
- Wertberichtigungen durch die vorzeitige Stilllegung von Gasnetzen sind nicht als anrechenbare Kosten zu berücksichtigen.

Die konkrete Anpassung der Tarife, die für die Umsetzung dieser Empfehlung nötig ist, soll von IWB in eigener Kompetenz und Verantwortung vorgenommen bzw. dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

7. Stellungnahme und Empfehlung des Preisüberwachers gestützt auf Art. 14 PüG

Die Gaspreise (Vollversorgungstarife) und die Netzentgelte der IWB sind auf 1.10.2024 zu senken.

Der Preisüberwacher empfiehlt, einen Gewinn («Net Result») von durchschnittlich maximal Fr. 9.5 Millionen im Jahr anzustreben und die geplanten Preise entsprechend zu reduzieren. Die Gastarife und die Netzentgelte der IWB ab 1.10.2024 sind gemäss den Erwägungen und Empfehlungen des Preisüberwachers neu zu berechnen.

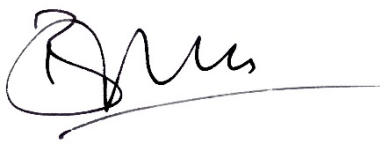
Die konkrete Anpassung der Tarife, die für die Umsetzung dieser Empfehlung nötig ist, soll von IWB in eigener Kompetenz und Verantwortung vorgenommen bzw. dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Preisüberwacher empfiehlt mit Verweis auf seine früheren Empfehlungen, die Entlastung der Gaskunden durch die Aufhebung bzw. substanzielle Senkung der Konzessionsgebühren anzustreben bzw. falls nötig, auf kantonaler Ebene eine entsprechende Gesetzesänderung zu beantragen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Prüfung unserer Empfehlung. Wir weisen der guten Ordnung halber darauf hin, dass die Stellungnahme des Preisüberwachers gemäss Art. 14 Abs. 2 PüG im Entscheid des Regierungsrats anzuführen ist. Wird der Empfehlung des Preisüberwacher nicht gefolgt, ist dies zu begründen.

Schliesslich bitten wir Sie, uns nach Beschlussfassung den Entscheid umgehend zu übermitteln. Die vorliegende Empfehlung wird im Anschluss daran auf der Homepage des Preisüberwachers publiziert. Wir bitten Sie deshalb, allfällige in dieser Empfehlung enthaltene Geschäftsgeheimnisse bereits in den kommenden Tagen, spätestens aber bis **Ende August 2024** zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Niederhauser Beat GBR9J0
09.08.2024

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des
Preisüberwachers

Kopie an:

– IWB: Margrethenstrasse 40, Postfach, 4002 Basel